

## **Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31. Januar 2006 erlässt die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen als zuständige Stelle nach §§ 71 Abs. 5, 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, 931) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten in der Fassung vom 9. Mai 1996 (BGBl. I, 672) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“, zuletzt geändert durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 3. Dezember 2020:

# Inhaltsübersicht

Seite

## **I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse**

§ 1	Errichtung	3
§ 2	Zusammensetzung	3
§ 3	Berufung	3
§ 4	Befangenheit	3
§ 5	Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	4
§ 6	Verschwiegenheit	4
§ 7	Geschäftsführung	4

## **II. Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung**

§ 8	Prüfungstermine	4
§ 9	Anmeldung und Zulassung	5
§ 10	Anmeldung und Zulassung in besonderen Fällen	6

## **III. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung**

§ 11	Gegenstand und Gliederung der Prüfung	6
§ 12	Umfang und Gegenstand der schriftlichen Prüfungsfächer	7
§ 13	Prüfungsaufgaben	7
§ 14	Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung	7
§ 15	Umfang und Gegenstand des mündlichen Prüfungsfachs „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“	8
§ 16	Durchführung des mündlichen Prüfungsfachs „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“	8
§ 17	Nicht-Öffentlichkeit	8
§ 18	Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße	9
§ 19	Rücktritt, Verhinderung	9

## **IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

§ 20	Punkte- und Notenschema	9
§ 21	Bewertung der Prüfungsleistungen	10
§ 22	Feststellung des Prüfungsergebnisses	10
§ 23	Zeugnis	11
§ 24	Nicht bestandene Prüfung	11

## **V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung**

§ 25	Wiederholungsprüfung	11
------	----------------------	----

## **VI. Abschnitt: Zwischenprüfung**

§ 26	Durchführung und Gegenstand	11
------	-----------------------------	----

## **VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 27	Entscheidungen von Prüfungsausschuss und Steuerberaterkammer	12
§ 28	Prüfungsunterlagen	12
§ 29	Umschulungsverhältnisse	12
§ 30	Inkrafttreten, Genehmigung	12

## **I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse**

### **§ 1 Errichtung**

(1) Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen (Steuerberaterkammer) als zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Abschlussprüfung einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Die Steuerberaterkammer kann mit Steuerberaterkammern anderer Bundesländer bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

### **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

### **§ 3 Berufung**

(1) Die Mitglieder (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) werden von der Steuerberaterkammer für längstens fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Steuerberaterkammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrer an berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Steuerberaterkammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Steuerberaterkammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Steuerberaterkammer mit der Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(3) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 2 Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(4) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Amtszeit zu berufen.

### **§ 4 Befangenheit**

(1) Ist oder war ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einem Prüfungsbewerber verwandt, verschwägert, dessen Betreuer, dessen Ausbildender oder Ausbilder oder liegen andere Bindungen vor, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, so darf es weder bei der Zulassung noch bei der Prüfung dieses Prüfungsbewerbers mitwirken oder anwesend sein.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Steuerberaterkammer bzw. während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet die Steuerberaterkammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss, ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes nach dessen Anhörung. Wird der Prüfungsausschuss aus den in Abs. 1 genannten Gründen beschlussunfähig (§ 5 Abs. 2), so entscheidet die Steuerberaterkammer über die weitere Durchführung der Prüfung. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### **§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 3 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(5) Die nach Absatz 4 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

#### **§ 6 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Vertreter der Steuerberaterkammer und die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Steuerberaterkammer.

#### **§ 7 Geschäftsführung**

(1) Die Steuerberaterkammer regelt im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführungen und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind mindestens vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **II. Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung**

#### **§ 8 Prüfungstermine**

(1) Für Zwecke der Zulassung zur Abschlussprüfung gelten als Prüfungstermine im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG der 31. Januar (Winterprüfung) und der 31. Juli (Sommerprüfung) eines jeden Jahres.

(2) Die jeweiligen Prüfungstage und die Prüfungsorte werden von der Steuerberaterkammer festgesetzt.

(3) Die Prüfungstage und Prüfungsorte des schriftlichen Teils der Prüfung sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Prüfungsbeginn, im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Beschluss des Vorstandes der Steuerberaterkammer bis auf 2 Monate abgekürzt werden.

(4) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten Steuerberaterkammern anzusetzen.

### **§ 9 Anmeldung und Zulassung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich gemäß den von der Steuerberaterkammer bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Prüfungsbewerbers zu erfolgen. Der Prüfungsbewerber kann sich auch selbst zur Prüfung anmelden.

(2) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Steuerberaterkammer, wenn in ihrem Bezirk

- in den Fällen des Abs. 4 und § 10 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 10 Abs. 2 und 4 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf
- b) Abschlusszeugnis bzw. letztes Zeugnis der zuletzt besuchten Schule in bestätigter Ablichtung,
- c) Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- d) Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- e) Berichtsheft (schriftlicher Ausbildungsnachweis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG)
- f) gegebenenfalls eine Erklärung über Ort und Zeitpunkt vorausgegangener Abschlussprüfungen.

(4) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen:

- 1.a) wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet und
- b) wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie das Berichtsheft (schriftlicher Ausbildungsnachweis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG) geführt hat und
- c) wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat oder
- 2. wer die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 S.2 BBiG erfüllt.

(5) Zur Abschlussprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ bereits mit Erfolg abgelegt hat.

(6) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Steuerberaterkammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Prüfungsbewerber bekannt zu geben.

(7) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig, spätestens mit der Ladung, unter Angabe des Prüfungstages und Prüfungsortes einschließlich erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(8) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zur Beendigung der Prüfung widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist oder wenn nach erteilter Zulassung Gründe bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Zulassung zur Prüfung nicht erfolgt wäre. Nach Beendigung der Prüfung kann die Zulassung von der Steuerberaterkammer zurückgenommen werden, wenn der Prüfling die Zulassung zur Prüfung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

### **§ 10 Anmeldung und Zulassung in besonderen Fällen**

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Die Ausbildungsdauer soll dabei zwei Jahre nicht unterschreiten. Die Zulassung ist gerechtfertigt, wenn

- a) der Ausbildende bestätigt, dass vom Auszubildenden überdurchschnittliche Leistungen in der Praxis erbracht werden und dass ihm bis zur Abschlussprüfung die noch erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden und
- b) die Berufsschule bescheinigt, dass die Leistungen des Auszubildenden in den für die Prüfung relevanten Fächern im Notendurchschnitt 2,0 erreichen. Dabei darf keines dieser Fächer schlechter als ausreichend bewertet worden sein. Das letzte Berufsschulzeugnis ist vorzulegen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, auf dem Gebiet des Steuerwesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 müssen die Zeiten der praktischen Tätigkeit für die Sommerprüfung bis zum 30. April und für die Winterprüfung bis zum 30. November des Prüfungsjahres erfüllt sein.

(4) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

(5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 haben sich die Prüfungsbewerber bei der Steuerberaterkammer innerhalb der von ihr festgesetzten Frist anzumelden. Die Anmeldung muss mit den von der Steuerberaterkammer vorgegebenen Antragsformularen erfolgen. Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) Nachweise, dass die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind (Arbeitsverträge, aktuelle Tätigkeitsbescheinigungen, Arbeitsbescheinigungen),
- b) tabellarischer Lebenslauf,
- c) die letzten Zeugnisse der besuchten Schulen in bestätigter Ablichtung,
- d) etwaige Nachweise über die Teilnahme an fachbezogenen Ausbildungsmaßnahmen

(6) Der § 9 Abs. 5, 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

### **III. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung**

#### **§ 11 Gegenstand und Gliederung der Prüfung**

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I zu § 4 der Ausbildungsverordnung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ist die Prüfung schriftlich in den Prüfungsfächern Steuerwesen, Rechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und mündlich im Prüfungsfach Mandanten orientierte Sachbearbeitung durchzuführen.

#### **§ 12 Umfang und Gegenstand der schriftlichen Prüfungsfächer**

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die nachgenannten Prüfungsfächer:

##### **Prüfungsfach Steuerwesen**

In einhundert fünfzig Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Fälle oder Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten steuerlicher Facharbeit erworben hat und wirtschafts- und steuerrechtliche Zusammenhänge versteht. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Abgabenordnung,
- b) Umsatzsteuer,
- c) Einkommensteuer,
- d) Körperschaftsteuer,
- e) Gewerbesteuer,
- f) Bewertungsgesetz,

##### **Prüfungsfach Rechnungswesen**

In einhundertzwanzig Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle insbesondere aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Gebiete erworben hat und Zusammenhänge versteht:

- a) Buchführung,
- b) Jahresabschluss.

##### **Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde**

In neunzig Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Arbeitsrecht und soziale Sicherung,
- b) Schuld- und Sachenrecht,
- c) Handels- und Gesellschaftsrecht,
- d) Finanzierung.

(2) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die vorgesehene Prüfungsdauer unterschritten werden.

#### **§ 13 Prüfungsaufgaben**

(1) Die Erstellung der Prüfungsaufgaben sowie die Festlegung der Bearbeitungszeit obliegen der Steuerberaterkammer.

(2) Die Prüfungsaufgaben können überregional mit anderen Steuerberaterkammern erstellt werden.

#### **§ 14 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Die Aufsicht im schriftlichen Teil der Prüfung kann Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden der Aufsichtsführenden Person in verschlossenen Behältnissen zugeleitet. Der Aufsichtsführende stellt die Personalien fest, öffnet in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer die verschlossenen Behältnisse, gibt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die zulässigen Hilfsmittel bekannt und verteilt die Aufgaben. Auf die Folgen von Täuschungsversuchen jeder Art ist vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer haben die schriftlichen Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln zu fertigen. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die Steuerberaterkammer. Mit den Lösungen sind die Prüfungsaufgaben und praktische Lösungsentwürfe abzugeben.

(4) Der Aufsichtsführende hat eine Niederschrift zu fertigen, in der besonders zu vermerken sind:

- a) Beginn und Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit,
- b) Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse,
- c) Namen der Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen sind oder Arbeiten nicht abgegeben haben,
- d) Rücktritt eines Prüfungsteilnehmers von der Prüfung,
- e) Zeitpunkt der Abgabe der ersten und der letzten Prüfungsarbeit.

(5) Nach Abschluss der Prüfung hat der Aufsichtsführende die schriftlichen Arbeiten sowie die Niederschrift im verschlossenen Behältnis unverzüglich der Steuerberaterkammer zu übermitteln.

#### **§ 15 Umfang und Gegenstand des mündlichen Prüfungsfachs „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“**

Das Prüfungsfach Mandanten orientierte Sachbearbeitung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Der Prüfling soll ausgehend von einer von zwei ihm mit einer Vorbereitungszeit von höchstens zehn Minuten zur Wahl gestellten Aufgaben zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten und Lösungen darstellen kann. Für die zur Wahl gestellten Aufgaben sowie das weitere Prüfungsgespräch kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) allgemeines Steuer- und Wirtschaftsrecht,
- b) Einzelsteuerrecht,
- c) Buchführungs- und Bilanzierungsgrundsätze,
- d) Rechnungslegung.

Das Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

#### **§ 16 Durchführung des mündlichen Prüfungsfachs „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“**

(1) Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen von höchstens fünf Kandidaten geprüft werden. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die Steuerberaterkammer.

(2) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die dem Prüfungsteilnehmer obliegende Verschwiegenheitspflicht (§ 62 StBerG und § 50 WPO) nicht verletzt wird.

### **§ 17 Nicht-Öffentlichkeit**

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Steuerberaterkammer und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten.

(2) Die Steuerberaterkammer kann beim mündlichen Teil der Prüfung die Anwesenheit von anderen Personen gestatten. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(3) Über das Prüfungsergebnis hat der Prüfungsausschuss in Abwesenheit der in Abs. 1 und 2 genannten Personen zu beraten und zu beschließen.

### **§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Prüfungsteilnehmern, die eine Täuschungshandlung begehen, ist vom Aufsichtsführenden die weitere Teilnahme an der Prüfung nur unter Vorbehalt zu gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes kann der Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

### **§ 19 Rücktritt, Verhinderung**

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung nur bis zum Beginn der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist ausdrücklich gegenüber der Steuerberaterkammer oder spätestens dem Aufsichtsführenden bei der schriftlichen Prüfung schriftlich zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt schriftlich der Steuerberaterkammer nachgewiesen wurde (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). In diesem Fall kann die Prüfung beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund schriftlich der Steuerberaterkammer nachgewiesen wurde, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Steuerberaterkammer. Hält sie das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten.

## IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

### § 20 Punkte- und Notenschema

(1) Für die Prüfungsfächer und das Gesamtergebnis gelten folgende Punkte und Noten:

<b>Punkte</b>	<b>Noten</b>	
100 - 92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91 - 81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80 - 67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
66 - 50	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht
49 - 30	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29 - 0	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten. Dezimalstellen sind ab 0,5 aufzurunden.

(3) Den Noten entsprechen folgende Prädikate:

<b>Noten</b>	<b>Prädikate</b>
sehr gut	„sehr gut bestanden“
gut	„gut bestanden“
befriedigend	„befriedigend bestanden“
ausreichend	„bestanden“

### § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Klausur ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. Weichen die Bewertungen einer Klausur nicht voneinander ab, gilt der von den Prüfern gemäß § 20 übereinstimmend ermittelte Punktevorschlag als vom Prüfungsausschuss festgesetzte Punktzahl. Können sich die Prüfer nicht auf einen gemeinsamen Punktevorschlag einigen, setzt der Prüfungsausschuss die Punktzahl fest. Abweichend von Satz 2 und 3 kann der Prüfungsausschuss in allen Fällen die Punktzahl festsetzen.

(2) Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ und in dem weiteren Prüfungsfach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Prüfungsfach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(4) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer mit der Ladung zum mündlichen Teil der Prüfung mitgeteilt.

(5) Das Ergebnis des mündlichen Prüfungsfachs „Mandanten orientierte Sachbearbeitung“ ist vom Prüfungsausschuss mit einer Punktzahl gemäß § 20 zu bewerten.

### **§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(2) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis, im Prüfungsfach Steuerwesen und in mindestens zwei weiteren der vier Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der vier Prüfungsfächer nach Punkten gemäß § 20 Abs. 1 durch vier zu teilen und hieraus die Endnote zu bestimmen.

(4) Über die Festlegung der Prüfungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag im Anschluss an die letzte Prüfung mitzuteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

### **§ 23 Zeugnis**

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein von der Steuerberaterkammer ausgefertigtes Zeugnis gemäß § 37 BBiG.

### **§ 24 Nicht bestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der Steuerberaterkammer einen schriftlichen Bescheid (§ 27). Darin sind die Prüfungsergebnisse anzugeben.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

## **V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung**

### **§ 25 Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

## **VI. Abschnitt: Zwischenprüfung**

### **§ 26 Durchführung und Gegenstand**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen I und II der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten für das erste Ausbildungsjahr und die für das zweite Ausbildungsjahr unter laufender Nummer 4.2 Buchstabe d und Nummer 4.3 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 180 Minuten in folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Steuerwesen
2. Rechnungswesen
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Die Regelungen zur Abschlussprüfung gelten sinngemäß auch für die Zwischenprüfung.

## **VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Entscheidungen von Prüfungsausschuss und Steuerberaterkammer**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Steuerberaterkammer sind dem Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer grundsätzlich schriftlich bekannt zu geben. Soweit es sich dabei um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsarbeiten zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 22 Abs. 4 sind zehn Jahre aufzubewahren.

### **§ 29 Umschulungsverhältnisse**

(1) Teilnehmer einer Umschulungsmaßnahme gemäß § 62 BBiG sind auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsfächer gemäß § 12 Abs. 1 durch die Steuerberaterkammer zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Die Bewertung dieser vergleichbaren Prüfung muss den Regeln des § 20 entsprechen.

(2) Im Übrigen finden auf Umschulungsverhältnisse die Vorschriften dieser Prüfungsordnung sinngemäß Anwendung.

**§ 30 Inkrafttreten, Genehmigung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kammerbrief der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen in Kraft.

Leipzig, den 12.05.2021

gez. Dirk Rose  
*Präsident*

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen